

Zug, 10. September 2025

Ortsplanungsrevision - 1. Lesung Grosser Gemeinderat

Korrekturen des Baudepartements zu den Protokollen 5/2025 vom 7. Mai 2025 und 8/2025 vom 12. Juni 2025

Korrektur zum Protokoll Nr. 5/2025 vom 7. Mai 2025

Protokollseite und Thema	Protokolltext	Korrektur
S. 51/52, Abstimmung Nr. 20	<p>Abstimmung Nr. 20</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Antrag der BPK/SR stimmen 22 Ratsmitglieder - Für den Antrag der -Fraktion stimmen 12 Ratsmitglieder 	<p>Abstimmung Nr. 20</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Antrag der BPK/SR stimmen 12 Ratsmitglieder - Für den Antrag der FDP-Fraktion stimmen 22 Ratsmitglieder

Korrektur zum Protokoll Nr. 8/2025 vom 12. Juni 2025

Protokollseite und Thema	Protokolltext	Korrektur
S. 40, Antrag FDP-Fraktion	<p>Unser Antrag lautet folgendermassen: Der Stadtrat erstattet dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug bis zum 31. Dezember 2032 einen Bericht und Antrag betreffend Massnahmen gemäss § 52f PBG in Bezug auf die fehlende Verfügbarkeit bereits eingezonten Baulandes von privaten Eigentümerschaften. Dabei sind sämtliche unbebauten Baulandflächen von über 2'000 m2 zu prüfen. Dies unabhängig von den Parzellengrenzen. Der Stadtrat wird aufgefordert, die kantonale Bestimmung anzuwenden und dem GGR, einen Bericht zu erstatten.</p>	<p>Unser Antrag lautet folgendermassen: Der Stadtrat erstattet dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug bis zum 31. Dezember 2032 einen Bericht und Antrag betreffend Massnahmen gemäss § 52f PBG in Bezug auf die fehlende Verfügbarkeit bereits eingezonten Baulandes von privaten Eigentümerschaften. Dabei sind sämtliche unbebauten Baulandflächen von über 2'000 m2 zu prüfen. Dies unabhängig von den Parzellengrenzen.</p> <p>Der Stadtrat wird aufgefordert, die kantonale Bestimmung anzuwenden und dem GGR, einen Bericht zu erstatten. <i>[Abgesetzt darstellen, da dieser Satz nicht mehr zum Antrag gehört.]</i></p>

Protokollseite und Thema	Protokolltext	Korrektur
S. 41, Antrag ALG ALG/CSP-Fraktion	<p>Adrian Moos</p> <p>Wenn die Zweckbestimmungen wieder im Anhang der Bauordnung geführt werden und Sie das so beschliessen, dann braucht es für Änderungen ein Verfahren, das im PBG vorgesehen ist. Wir müssen aber davon ausgehen, dass dies tendentiell ein einfaches Verfahren ist, welches unter Mitwirkung des Parlaments erfolgt. Aber es ist ein Verfahren und der betroffene Eigentümer hat ein Beschwerderecht. Wenn das nicht der Fall wäre, resp. wenn wir das so – wie vom Stadtrat vorgeschlagen – eben ausserhalb der Bauordnung hätten, kann der Stadtrat sagen: «In dieser Zone OelB wollen wir jetzt eben auch noch dies planen, weil das aus aktuellem Anlass wichtig ist.» Und er muss dann nicht befürchten, dass ein Projekt durch eine Einsprache länger blockiert werden könnte. Das sind in etwa die Auswirkungen.</p>	<p>Adrian Moos</p> <p>Wenn die Zweckbestimmungen wieder im Anhang der Bauordnung geführt werden und Sie das so beschliessen, dann braucht es für Änderungen ein Verfahren, das im PBG vorgesehen ist. Wir müssen aber davon ausgehen, dass dies tendentiell ein einfaches Verfahren ist, welches nicht unter Mitwirkung des Parlaments erfolgt. Aber es ist ein Verfahren und der betroffene Eigentümer hat ein Beschwerderecht. Wenn das nicht der Fall wäre, resp. wenn wir das so – wie vom Stadtrat vorgeschlagen – eben ausserhalb der Bauordnung hätten, kann der Stadtrat sagen: «In dieser Zone OelB wollen wir jetzt eben auch noch dies planen, weil das aus aktuellem Anlass wichtig ist.» Und er muss dann nicht befürchten, dass ein Projekt durch eine Einsprache länger blockiert werden könnte. Das sind in etwa die Auswirkungen.</p>